ochenu für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Morikburg und Umgegend. Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der

Gefchäftsftellen

Ronigsbrud: bei Berrn Raufmann M. Afderfic. Dresben: Annoncen-Bureau's Saafenftein & Bogler, Invalibenbant, 3. Saalbad. Beipzig Rudolph Moffe, Saafenstein & Bogler. Berlin: Centralannoncenburean far

ămmtliche beutsche Beitungen.

städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

Buchbruderei von Genft Sudwig Forffer in Pulsnis. Berantwortliche Rebaction, Drud und Berlag von Paul Weber in Pulsnis

Sonnabend.

Ericheint :

mietwochs und Connabends

früh 8 Uhr.

Abonnementspreis:

Anferate

merben mit 10 Pfennigen für ben

Roum einer gefpaltenen Corpus:

Beile berechnet u. find bis fpateftens

Dienstags und Freitags Vormittags

Bierteljährlich 11 Mart.

ag 2

reter

dnit,

lstra

ge=

igen=

des

Ver-

gabl=

benft

and.

tag,

Uhr,

nder

und

dast= .

aus.

Ng,

hea=

f u.

Uhr.

Blat

lfte.

rge=

fer=

ofal

res=

pird

nur

hr=

me,

ins

2. Appember 1878.

Bekanntmachung.

Andurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Ablauf dieses Jahres aus dem Stadtverordneten-Collegium und zwar aus der Zahl

A. der Mnfäffigen: 1., Herr Advocat Dr. Bachmann, 2., herr Fabrifant G. Buriche, B. der Unanfäffigen: 3., herr Raufmann Schögel,

4., herr Maurermeister G. Stephan

in Gemäßheit von § 42 der revidicten Städteordnung vom 24. April 1874 in Verbindung mit dem hiesigen Ortsstatut verfassungsgemäß auszuscheiden haben. Demzufolge sind zu wählen aus der Mitte der Bürgerschaft

Stadtverordnete.

Man hat deswegen in Gemäßheit von § 50 der revidirten Städteordnung die Liste der stimmberechtigten sowie wählbaren Bürger angesertigt und liegt dieselbe auf biesiger Rathsexpedition sowie bei Herrn Stadtverordnetenvorstand Advocat Dr. Bachmann zur Einsicht aus. Zur Wahl selbst ist

zwei anfässige und zwei unanfässige

Donnerstag, der 12. December 1878, terminlich anberaumt und werden daher alle stimmberechtigten Bürger hiesiger Stadt aufgefordert, gedachten Tages von Wormittags 9 bis 1 Uhr

perfonlich im Situngszimmer des hiefigen Rathhaufes zu erscheinen und die mit den Namen der Gewählten deutlich bezeichneten Stimmzettel zu überreichen. Die Stimmzettel werden jedem Bürger vor dem Wahltage behufs deren Ausfüllung mit den Namen der zu Wählenden zugestellt werden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß es nach § 50 und 51 der revidirten Städteordnung jedem Betheiligten freisteht, von den Listen, welche in obgedachter Weise pom 12. bis 26. Movember 1878

ausliegen, Einsicht zu nehmen und wegen deren etwaigen Unvollständigkeiten gegen dieselben bei dem unterzeichneten Stadtrath und zwar spätestens bis jum 19. November 1878

Einspruch zu erheben.

Später eingehende Einsprüche sind unbeachtlich. Pulsnitz, am 2. November 1878.

Der Stadtrath. Schubert, Brgrmftr.

Bekanntmachung.

In Nachstehendem bringen wir das zwischen den städtischen Collegien vereinbarte

Tanzregulativ

für Pulsnig zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung:

Deffentliche Tanzbelustigungen burfen nur in den dazu berechtigten Schankloculen abgehalten werden und zwar:

1., am ersten und dritten Sonntag jeden Monats mit Wegfall derjenigen Sonntage, welche in die geschlossene Zeit fallen. 2., am Fastnachts-Sonntag und Fastnachts-Dienstag.

3., an dem Sonntag, an welchem das Erntefest kirchlich gefeiert wird. Doch wird der Stadtrath nach Befinden auf darum geschehenes Ansuchen auch an anderen als den in § 1,1 festgesetzten Sonntagen Erlaubniß zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusik ertheilen. Als geschlossene Zeiten haben in Beziehung auf Tanzbelustigungen an öffentlichen Orten und auf die Beranstaltung von Privatbällen, auch wenn dieselben in Privathäusern oder in Localen geschlossener Gesellschaften abgehalten werden, auf Grund der Berordnung vom 11. April 1874 zu gelten:

a., die Bußtage und deren Vorabende. . b., die Zeit vom Montag nach dem Sonntag Lätare bis zu und mit dem ersten Ofterfeiertag.

c., der erste Pfingstfeiertag und der vorausgehende Sonnabend. d., der Todtenfestsonntag nebst bem vorhergehenden Gonnabend.

e., die lette Woche vor Weihnachten vom ersten Weihnachtsseiertag und zwar einschließlich desselben zurückgerechnet.

Bu den in § 1 bezeichneten regulativmäßigen Tanzbelustigungen braucht eine besondere Erlaubniß nicht eingeholt zu werden; doch ist am Tage vor dem Tanzvergnügen Anzeige bei dem Stadtrath zu erftatten.

Bu anderen, als an den regulativmäßigen Tagen abzuhaltenden Tanzvergnügen ift 3 Tage vorher bei dem Stadtrath Erlaubniß einzuholen.

Polizeilicher Erlaubniß zur Abhaltung von Tanzvergnügen bedarf es nicht, wenn dieselben von geschlossenen Gesellschaften oder Vereinen und für ihre Mitglieder oder speciell eingeladenen Gafte beranstaltet werden. Doch ift auch in diesem Falle eine vorherige Anzeige beim Stadtrath erforderlich.

Die öffentlichen Tanzbelustigungen können Nachmittags 4 Uhr beginnen und haben spätestens Nachts 12 Uhr aufzuhören.

Der in § 6 festgesetzten Beschränkung unterliegen jedoch die in § 5 erwähnten geschlossenen Gesellschaften und Vereine nicht.

Schankwirthe, welche Almosenempfängern, Kindern, sowohl schulpflichtigen wie nichtschulpflichtigen, und Lehrlingen, insbesondere Fortbildungsschülern, den Zutritt zu öffentlichen Tanzvergnügen gestatten, werden auf Grund § 134, 135 der Armenordnung vom 22. October 1840 mit 15 bis 60 Mark Geld- oder verhältnißmäßiger Haftfrafe belegt. Gleiche Strafe trifft auch die Forthilbungsschüler felbit.

Mädchen ist vor erfülltem 16. Lebensjahr der Zutritt zu öffentlichen Tanzmusiken nur in Begleitung ihrer Eltern oder anderer erwachsener Personen erlaubt.

Das Tabakrauchen ist den sich am Tanze Betheiligenden während des Tanzens bei 3 Mark Strafe verboten.

Die Aufsicht bei öffentlichen Tanzvergnügen wird von dem Stadtrath zu Pulsnit durch die hierzu mit Auftrag versehenen Polizei-Executivbeamten ausgeübt.

Bur städtischen Armenkasse sind sowohl für öffentliche Tanzmusik wie für die von geschlossenen Gesellschaften oder Vereinen veranstalteten, mit Tanz verbundenen Vergnügen 2 Mark —= 311 entrichten.

Für den bei öffentlichen Tanzvergnügen die Aufsicht führenden Polizeibeamten sind von dem Wirth in jedem einzelnen Falle als Entschädigung 1 Mk. 50 Pfg. zu bezahlen. Eine gleiche Entschädigung ist zu gewähren, wenn eine geschloffene Gesellschaft aus irgend welchem Grunde die Anwesenheit von Polizeibeamten wünscht.

Mastenbälle, sowohl öffentliche, wie von Bereinen und geschlossenen Gesellschaften veranstaltete, unterliegen unbedingt der polizeilichen Beaufsichtigung und es sind solchenfalls jedem der bei bieser Gelegenheit nach dem Befinden des Stadtrathes jur Berwendung gelangenden Polizeibeamten die in § 12 festgesetten Gebühren in boppelter Sohe zu gewähren, zur Armenkasse aber ein Beitrag von mindestens 20 Mark abzuentrichten.

Die sämmtlichen aus Anlaß eines öffentlichen oder von geschlossenen Gesellschaften und Bereinen beranstalteten Tanzvergnügens nach § 11, 12, 14 zu erlegenden Gebühren bat der Wirth des betreffenden Locals am Tage vor dem Bergnügen an Rathsexpeditionsstelle zu berichtigen.

Schänkwirthe, welche gegen die Bestimmungen dieses Tanzregulativs handeln, sind, soweit nicht § 8 einschlägt, mit 5 bis 100 Mark Geldbuße, der Ortsarmenkasse zufallend, oder im Falle bes Unvermögens mit verhältnismäßiger Haftstrafe zu belegen. Bulsnitz, den 26. October 1878.

Schubert, Brgrmftr.

SLUB